

MIFID II – Best Execution

Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

- Regulatorische Vorgaben
- Art. 27 Abs. 1 MIFID II
- Art. 64 Delegierte Verordnung
- Veröffentlichungspflichten nach Art. 27 Abs. 6 MIFID II
- RTS 28
- Veröffentlichungspflichten nach Art. 27 Abs. 3 MIFID II
- RTS 27
- Artikel 24 MIFID II
- Informationspflichten nach Art. 66 Delegierte Verordnung
- Mindestinhalt der Ausführungsgrundsätze nach Art. 66 Delegierte Verordnung

Insbesondere:

- Art. 24 MIFID II
- Art. 27 MIFID II
- Entwurf der RTS (RTS 27 + 28)
- Art. 64 – 66 Delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (Entwurf vom 25.04.2016)
- Entsprechende nationale Regelungen

Bei der Ausführung von Aufträgen muss berücksichtigt werden:

- Kurs
- Kosten
- Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Abwicklung des Umfangs
- der Art und
- alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte

Die Wp-Firma muss alle hinreichenden Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen.

Ausnahme: ausdrückliche Kundenweisung

Art. 27 Abs. 1 MIFID II

- Auftrag im Namen eines Kleinanlegers
- Gesamtbewertung nach
 - Preis und Kosten

In den Grundsätzen der Auftragsausführung der Wertpapierfirma müssen:

- Bei konkurrierenden Ausführungsplätzen
- Diese verglichen und bewertet werden
- Provisionen der Wertpapierfirma und
- Kosten der Ausführung an den einzelnen Plätzen berücksichtigen

Definition „Ausführungsplatz“

Art. 64 Abs. 1 Delegierte Verordnung:

Definiert den Begriff „Ausführungsplatz“

- Handelsplätze (geregelter Markt, MTF, OTF)
- systematische Internalisierer
- Marktmacher oder
- sonstige Liquiditätsgeber oder Einrichtungen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausüben.

Merkmale nach Art. 64 Delegierte Verordnung

- Kunde und dessen Einstufung als Kleinanleger oder als professioneller Kunde;
- Kundenauftrag, einschließlich Aufträgen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte umfassen;
- Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

- Die Wertpapierfirmen dürfen ihre Provisionen nicht in einer Weise strukturieren oder in Rechnung stellen, die eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Ausführungsplätze bewirkt.
- Bei der Ausführung von Aufträgen bzw. beim Fällen von Entscheidungen über den Handel mit OTC-Produkten, zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, überprüft die Wertpapierfirma die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

Veröffentlichungspflichten nach Art. 27 Abs. 6 MIFID II

Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen,
müssen

- einmal jährlich
- für jede Klasse von Finanzinstrumenten
- die fünf wichtigsten Handelsplätze (nach Volumen),
- Informationen über die erreichte
Ausführungsqualität
- zusammenfassen und veröffentlichen.

Veröffentlichungspflichten nach Art. 27 Abs. 6 MIFID II

- Persönlicher Anwendungsbereich:
 - Wertpapierfirma
 - die Kundenaufträge ausführt
- Sachlicher Anwendungsbereich:
 - Arten der Finanzinstrumente
 - Meldefrequenz
 - Mindestangaben

→ RTS 28

RTS 28

Informationen (1/2)

Klassen der Finanzinstrumente (Annex I)

- Equities – Shares & Depositary Receipts
- Debt instruments
- Interest rates derivatives
- Credit derivatives
- Currency derivatives
- Structured finance instruments
- Equity derivatives
- Securitized derivatives
- Commodities derivatives
- Contracts for difference
- Exchange traded products
- Emission allowances
- Other instruments

RTS 28

Informationen (2/2)

- Name des Ausführungsplatzes und Identifizier
 - Ordervolumen in Prozent aller ausgeführten Order
 - davon Prozentsatz passive und aggressive Order und
 - Prozentsatz Order mit Kundenweisung
 - Angaben, ob im Durchschnitt weniger als 1 Geschäfte pro Handelstag im letzten Jahr in dieser Klasse erfolgte
- Aufgegliedert nach Retailkunden und professionellen Kunden (ausgenommen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte/ hierzu Table 3)
- Formular im Annex II

Veröffentlichungspflichten nach Art. 27 Abs. 3 MIFID II

Für Finanzinstrumente, die der Handelspflicht nach den Artikeln 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, bzw. andere Finanzinstrumente muss

- jeder Handelsplatz, systematische Internalisierer und jeder Ausführungsplatz
- mindestens einmal jährlich (vgl. Art. 11 RTS 27)
- gebührenfrei
- Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen
- der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen

Zu veröffentlichende Informationen:

- Allgemeine Informationen zum Ausführungsplatz
- Preis
- Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Zusätzliche Informationen zur fortlaufenden Auktionsorder und ordergetriebener fortlaufender Handel
- Zusätzliche Informationen bei „request for quote execution“

Format und Einzelheiten: Annex I

Allgemeine Grundsätze und Kundeninformation

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handelt und insbesondere den Grundsätzen dieses Artikels und des Artikels 25 genügt.

(...)

(4) Kunden und potenziellen Kunden sind angemessene Informationen über die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsorte und sämtliche Kosten und verbundenen Gebühren rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. (...)

Informationspflichten nach Art. 66 Delegierte Verordnung

- Die Wertpapierfirmen unterrichten ihre Kunden über die nach Absatz 5 sowie Artikel 66 Absätze 2 bis 9 festgelegten Grundsätze.
- Informationen über die Ausführungspolitik zu der jeweiligen Klasse von Finanzinstrumenten

Mindestinhalt der Ausführungsgrundsätze nach Art. 66 Delegierte Verordnung (1/2)



- Eine Darlegung der relativen Bedeutung, die die Wertpapierfirma gemäß den in Artikel 59 Absatz 1 angeführten Kriterien den in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Aspekten beimisst
- Ein Verzeichnis der Ausführungsplätze
- Ein Verzeichnis aller Faktoren, die bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes zur Anwendung kommen
- Wie die Ausführungsfaktoren wie Preis, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und andere relevante Faktoren im Rahmen aller hinreichenden Schritte Berücksichtigung finden
- Ggf. Angaben zur Ausführung von Aufträgen außerhalb eines Handelsplatzes
- Eine klare und deutliche Warnung dahin gehend, dass ausdrückliche Weisungen eines Kunden sie davon abhalten können, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Grundsätze der Auftragsausführung festgelegt und umgesetzt haben, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von den betreffenden Weisungen erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen
- Eine Zusammenfassung des Auswahlverfahrens für Ausführungsplätze
- Dauerhafter Datenträger zu übermitteln oder auf einer Website bereitzustellen (sofern die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind)

Mindestinhalt der Ausführungsgrundsätze nach Art. 66 Delegierte Verordnung (2/2)



- Erläuterung unterschiedlicher Gebühren
- Sollen Kunden sich für einen Ausführungsort entscheiden, werden faire, klare und nicht irreführende Informationen übermittelt
- Information über die Anreize, die die Wertpapierfirma ggf. durch die Ausführungsorte erhält
- Stellt eine Wertpapierfirma mehr als einem Geschäftsbeteiligten Gebühren in Rechnung, informiert sie ihre Kunden über den Wert aller monetären bzw. nichtmonetären Vorteile, die die Wertpapierfirma erhält. (vgl. Art. 27 Abs. 2 MIFID II)
- Bei berechtigten und verhältnismäßigen Auskunftersuchen eines Kunden hinsichtlich der Strategien oder Bestimmungen sowie deren Überprüfungsverfahren, lässt ihm die Wertpapierfirma innerhalb einer angemessenen Frist eine verständliche Antwort zukommen.
- Bei Aufträgen für Kleinanleger werden dem Kunden eine Zusammenfassung der betreffenden Grundsätze, deren Schwerpunkt auf den ihnen entstehenden Gesamtkosten liegt übermittelt inkl. Link zu den neuesten veröffentlichten Daten über die Qualität der Ausführung für jeden von der Wertpapierfirma in ihren Grundsätzen der Auftragsausführung genannten Ausführungsort.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!